

18. Gewährt die Eintragung in die Konkursstabelle dem Gläubiger, dessen Forderung festgestellt und nicht vom Gemeinschuldner im Prüfungstermine ausdrücklich bestritten worden ist, für die Aufsechtung aus § 13 Abs. 5 des Aufsechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879 einen vollstreckbaren Titel im Sinne des § 2 dieses Gesetzes?

III. Civilsenat. Ur. v. 24. Mai 1895 i. S. D. (Rl.) w. S. (Bekl.)
Rep. III. 58/95.

I. Landgericht Meiningen.

II. Oberlandesgericht Jena.

Die Frage ist bejaht aus folgenden
Gründen:

„Während des über das Vermögen des Kaufmannes Ph. R. in E. eröffneten Konkursverfahrens hat der Kläger in dem vorliegenden Rechtsstreite auf Grund des Aufsechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879 gegen den Beklagten eine Rechtsbehandlung angefochten, durch die der Gemeinschuldner auf eine ihm nach der Konkursöffnung angefallene Erbschaft zu Gunsten der Ehefrau des Beklagten verzichtet hat, und für das Vorhandensein des nach § 2 des Gesetzes erforderlichen vollstreckbaren Titels sich darauf berufen, daß seine Forderung ohne Widerspruch des Gemeinschuldners zur Konkursstabelle festgestellt sei. Ohne auf die übrigen Voraussetzungen des Aufsechtungsanspruches einzugehen, hat das Berufungsgericht die Klage abgewiesen, weil diese Feststellung nicht schon während des Konkursverfahrens, sondern erst nach dessen Beendigung einen vollstreckbaren Titel gewähre. Nur dies sei in § 152 R.D. bestimmt, während § 133 für die zu entscheidende Frage ohne Bedeutung sei; eine ausdrückliche Bestimmung für die Dauer des Konkursverfahrens fehle und könne nicht, so zweckmäßig sie auch sein möge, in das Gesetz hineingelegt werden.

Diese Entscheidung beruht auf Verletzung der vom Reichsgerichte schon oft,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 11 S. 44, Bd. 22 S. 174,
Bd. 24 S. 45,

ausgesprochenen richtigen Grundsätze über die Auslegung von Gesetzen. Dem Gesetzgeber ist es nicht möglich, stets alle Konsequenzen des dem Gesetze erkennbar zu Grunde liegenden Prinzipes ausdrücklich

hervorzuheben; vielmehr wird er sich oft auf eine ausdrückliche Regelung der zur Zeit seines Erlasses einer solchen bedürftenden und besonders hervortretenden Fälle beschränken und es der Wissenschaft, namentlich aber der Rechtsprechung überlassen müssen, das aus den im Gesetze genannten Anwendungsfällen zu ermittelnde Prinzip klarzustellen und auch auf die Fälle anzuwenden, die im Geiste des Gesetzes unter dasselbe fallen. Damit wird vom Richter das Gesetz nicht geändert, es liegt darin auch keine Analogie, der Richter entscheidet nur im Geiste des Gesetzes nach dessen erkennbaren Grundsätzen die in ihm nicht ausdrücklich genannten, oft erst infolge späterer Gesetze möglich gewordenen Fälle. Zu den letzteren gehört der vorliegende.

Zugegeben ist, daß § 152 R.D. — ebenso wie § 179 — sich ausdrücklich nur auf die Zeit nach Aufhebung des Konkursverfahrens bezieht; zu beachten ist aber, daß der Abs. 2 nicht etwa erst mit diesem Zeitpunkte der Eintragung in die Tabelle die Bedeutung eines an sich zur Vollstreckung geeigneten Titels beilegt, sondern nur ausspricht, daß von da an gegen den Schuldner aus dieser Eintragung die Zwangsvollstreckung stattfinde. Da es nun an jedem Grunde für die Annahme fehlt, daß durch den Akt der Aufhebung des Konkursverfahrens die rechtliche Natur der Eintragung in die Tabelle völlig geändert, ihr eine größere innere Kraft beigelegt werden sollte, so liegt es nahe, daß die ohne Widerspruch des Gemeinschuldners erfolgte Eintragung nach dem Willen des Gesetzgebers von Anfang an einem gegen den Gemeinschuldner erlassenen rechtskräftigen Urteile gleichstehen sollte, daher sofort einen Titel zur Zwangsvollstreckung bildet. Thatsächlich stattfinden kann aber die Zwangsvollstreckung, auch bezüglich des nicht zur Konkursmasse gehörigen Vermögens, aus diesem wie aus allen anderen Titeln wegen § 11 R.D. erst nach der Aufhebung des Konkursverfahrens, es fehlte also für den Gesetzgeber an jeder Veranlassung, für die frühere Zeit einen damals nicht verwertbaren Satz auszusprechen, während in der allein möglichen Zulassung der Zwangsvollstreckung für die spätere Zeit aus diesem Titel die vom Gesetzgeber gewollte rechtliche Natur der Eintragung in die Tabelle genügend zum Ausdruck gelangte. Denn zur Zeit des Erlasses der Konkursordnung war die Frage, ob schon während des Konkursverfahrens die Eintragung einen vollstreckbaren Titel gegen den Gemeinschuldner gewähre, ohne Bedeutung; erst durch § 18 des

mehr als zwei Jahre später erlassenen, obschon gleichzeitig in Kraft getretenen, Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879 ist sie praktisch geworden. Daß aber diese gesetzliche Bestimmung nicht die sofortige Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner selbst, sondern nur das Vorhandensein eines an sich vollstreckbaren Titels erfordert, folgt schon daraus, daß sie sonst wegen des jede Zwangsvollstreckung gegen den Gemeinschuldner selbst während des Konkursverfahrens verbietenden § 11 a. a. D. unanwendbar sein würde.

Diese Gründe werden noch wesentlich unterstützt durch die §§ 132. 133 R.D.

Ein die Konkursmasse betreffender Prozeß wird nach § 218 C.P.D. durch die Konkursöffnung unterbrochen. Auch gegen den Gemeinschuldner persönlich kann der Konkursgläubiger nach § 132 R.D. das Verfahren nur aufnehmen, wenn jener die Forderung im Prüfungstermine bestritten hat. Das Gesetz muß also der ohne diesen Widerspruch erfolgten Feststellung die Wirkung einer definitiven Entscheidung, eines rechtskräftigen, also an sich nach § 644 C.P.D. vollstreckbaren Urtheiles beigelegt haben, auf das doch der Gläubiger ein Recht hat, und würde diesem sonst die Möglichkeit entziehen, sich den für die Anwendung des § 13 des Anfechtungsgesetzes erforderlichen vollstreckbaren Titel zu verschaffen.

Der § 133 bezieht sich zwar nur auf das Verhältnis der Gläubiger zur Konkursmasse, aber er läßt mit Sicherheit erkennen, welche rechtliche Natur die Feststellung zur Tabelle haben soll; denn es wird ausdrücklich gesagt, sie gelte gegenüber allen Konkursgläubigern wie ein rechtskräftiges Urtheil. Der Gemeinschuldner durfte hier nicht genannt werden, weil gegen die Konkursgläubiger trotz seines Widerspruches diese Wirkung eintreten sollte, dagegen im Falle seines Widerspruches ihm gegenüber nicht. Es liegt aber die Annahme nahe, daß die an den Nichtwiderspruch der übrigen Beteiligten ausdrücklich geknüpften rechtliche Wirkung auch dem Gemeinschuldner gegenüber eintreten soll, wenn dieser nicht widerspricht. Damit ist die rechtliche Grundlage geschaffen, die dann durch die Anwendung in den §§ 152. 179 R.D. erkennbaren Ausdruck gefunden hat.

Daß die ohne Widerspruch des Gemeinschuldners erfolgte Eintragung in die Tabelle an sich die Wirkung eines gegen den Gemeinschuldner erlassenen vollstreckbaren Urtheiles habe, ist schon in den

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 16 S. 35 ausgesprochen (vgl. auch das Urteil des IV. Civilsenates in Gruchot, Beiträge Bd. 27 S. 1129). Ob damit schon während des Konkursverfahrens das Erfordernis eines vollstreckbaren Titels für die Anfechtungsklage erfüllt werde, ist zwar unentschieden gelassen; das entspricht aber der Praxis des Reichsgerichtes, der Entscheidung nicht bedürftige Rechtsfragen nicht zu entscheiden, und läßt keinen Schluß auf die Verneinung der Frage zu.

Zweifel könnte man vielleicht daraus entnehmen wollen, daß die Feststellung zur Tabelle keine Verurteilung, daher nicht zur Vollstreckung geeignet sei; das Gesetz stellt sie aber offenbar einer Verurteilung gleich, da sonst auch nach der Aufhebung des Konkursverfahrens die Zwangsvollstreckung nicht hätte zugelassen werden können. Da hiernach überwiegende Gründe dafür sprechen, die ohne Widerspruch des Gemeinschuldners erfolgte Eintragung in die Tabelle als einen Vollstreckungstitel im Sinne des Anfechtungsgesetzes anzusehen, mußte, wie geschehen, erkannt werden.“